

89. Muß bei der Kündigung einer Gesellschaft aus wichtigem Grunde derjenige Gesellschafter, der durch sein schuldhaftes Verhalten zur Kündigung Anlaß gegeben hat, dem anderen Gesellschafter den Schaden ersetzen, der diesem durch die vorzeitige Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses entsteht?

BGB. §§ 723, 276.

II. Zivilsenat. Ur. v. 6. Februar 1917 i. S. L. (Bell.) w. Firma Gebr. K. (Kl.). Rep. II. 403/16.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Jede der Parteien besaß ein Kino in Baden-Baden; die klagende offene Handelsgesellschaft war Eigentümerin des Kinos „International“, der Beklagte Eigentümer des „Kino-Palast“. Zum Zweck des Betriebes der beiden Kinos für gemeinschaftliche Rechnung schlossen die Parteien am 11. Oktober 1911 einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag, dessen Dauer auf die Zeit vom 22. Oktober 1911 bis Ende 1915 und für den Fall, daß es der Klägerin gelingen würde, den Platz, auf dem ihr Kino stand, für 2000 *M* jährlich weiterzupachten, bis zum 1. April 1919 bestimmt wurde. Nach Inhalt des Vertrags waren die gemeinsamen Geschäfte von der Klägerin zu führen. Der Geschäftsbetrieb begann am 22. November 1911. Die Geschäftsführung wurde durch Emil H., einen der Gesellschafter der Klägerin, besorgt. Nach kurzer Zeit entstanden Zwistigkeiten zwischen dem Beklagten und dem Emil H., und am 14. Januar 1912 verbot der Beklagte dem Emil H. das fernere Betreten des Palastkinos mit der Erklärung, Emil H. habe von jetzt an in dem Kino nichts mehr zu sagen. Der Beklagte verblieb bei diesem Verhalten, trotzdem sich Emil H. dagegen verwahrte, und bestellte für das Palastkino einen anderen Geschäftsführer. Mit diesem führte er seitdem das Palastkino auf eigene Rechnung weiter, während

die Klägerin das Kino „International“ auf ihre Rechnung betrieb. Als Beklagter dann auf die Mitteilung der Klägerin, daß Emil S. am 23. Januar 1912 seine Tätigkeit wieder aufnehmen werde, erklärte, er halte seine „Kündigung“ aufrecht und verlange Abrechnung, schrieb ihm die Klägerin durch ihre Rechtsbeistände in einem am 7. Februar 1912 entworfenen, aber erst vom 9. Februar 1912 datierten, sowie in einem weiteren Briefe vom 8. Februar 1912, daß sie wegen des Verhaltens des Beklagten von dem Gesellschaftsvertrage zurücktrete.

Die Klägerin beehrte nunmehr von dem Beklagten Schadenersatz, namentlich Ersatz des Gewinns, der ihr dadurch entgangen sei, daß das vertragliche Gesellschaftsverhältnis der Parteien vor dem 1. April 1919 sein Ende erreicht habe. Indem sie den entgangenen Gewinn auf 5000 *M* bezifferte, beantragte sie, den Beklagten zur Zahlung von 5000 *M* nebst Zinsen zu verurteilen.

Durch Urteil des Landgerichts wurde der Anspruch der Klägerin dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen, ebenso seine Revision; letztere aus folgenden

Gründen:

„Der Schadenersatzanspruch der Klägerin ist in dem angegriffenen Urteile dem Grunde nach für berechtigt erklärt worden, weil der Beklagte eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung, nämlich seine Verpflichtung, die Führung der Gesellschaftsgeschäfte durch die Klägerin und damit durch den Emil S. zu dulden, nach Annahme des Berufungsrichters vorsätzlich verletzt hat. Deshalb sei die Klägerin nicht nur zur sofortigen Kündigung (§ 723 Abs. 1 Satz 2 BGB.), sondern auch zu dem eingeklagten Anspruch auf Ersatz des ihr durch die Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses vor dem vertragsmäßigen Endtermin entstandenen Schadens berechtigt. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts werden von der Revision mit Unrecht angegriffen.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Klägerin dem Beklagten die Kündigung durch ihren Brief vom 7. Februar 1912 ausgesprochen hat. In diesem Briefe hat die Klägerin dem Beklagten erklärt, daß sie wegen der beharrlichen Ausschließung des Emil S. von der Geschäftsführung seitens des Beklagten vom Vertrage zurücktrete und Schadenersatz verlangen werde. Die Revision meint, daß damit die Klägerin in unzweideutiger Weise ihren Rücktritt von dem Gesell-

schaftsvertrag erklärt habe, und daß deshalb der Anspruch auf Schadenersatz ausgeschlossen sei. Von einer unzweideutigen Erklärung des Rücktritts, d. h. einer rückwärts wirkenden Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses kann aber schon deshalb nicht die Rede sein, weil gleichzeitig und als Folge des „Rücktritts“ die Erklärung abgegeben ist, daß die Klägerin Schadenersatz fordern werde. Deshalb und weil ein Rücktritt mit rückwirkender Kraft (§ 326 BGB.) bei zur Ausführung gebrachten Gesellschaften rechtlich nicht zulässig ist, durfte das Berufungsgericht ohne Verletzung der §§ 133, 157 BGB. annehmen, daß der Erklärung der Klägerin vernünftigerweise die Bedeutung beizulegen sei, das Gesellschaftsverhältnis solle fortan aufhören, die Klägerin trete für die Zukunft zurück, d. h. sie kündige die Gesellschaft. Das ist nicht eine Umdeutung der Erklärung, sondern eine Auslegung, wie sie dem wirklichen, erkennbar gewordenen Willen der Klägerin entsprach und wie sie nach Treu und Glauben zu verstehen war. Das Berufungsgericht hat auch nicht, wie die Revision meint, angenommen, daß allgemein aus einem Verhalten, das den einen Gesellschafter zur Kündigung berechtige, die Schadenersatzpflicht des anderen Gesellschafters folge. Wohl aber hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen, daß infolge der festgestellten vorsätzlichen Vertragsverletzung des Beklagten dieser nicht nur der Klägerin zu deren Kündigung berechtigten Anlaß gegeben habe, sondern daß er auch der Klägerin zum Schadenersatz verpflichtet sei.

Es entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen (§ 276 BGB.), daß derjenige Gesellschafter, der durch sein schuldhaftes vertragswidriges Verhalten zur Kündigung Anlaß gegeben hat, dem anderen Gesellschafter denjenigen Schaden ersetzen muß, der diesem durch die erst infolge seiner Kündigung herbeigeführte vorzeitige Endigung des Gesellschaftsverhältnisses entsteht (vgl. RGZ. Bd. 64 S. 381 ff. und Bd. 76 S. 367 ff.). Dieser im vorliegenden Falle eingeklagte Schaden steht in ursächlichem Zusammenhange mit dem vertragswidrigen Verhalten des Beklagten. Wenn der Schaden auch unmittelbar auf die von der Klägerin erklärte Kündigung zurückzuführen ist, so doch mittelbar auf das Verhalten des Beklagten, das die Klägerin bestimmt hat, die Kündigung auszusprechen.“